



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

LNG-Testtransport auf der Schiene

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im September 2021 wurde ein Testtransport mit flüssigem Erdgas (LNG) in einem speziellen Kesselwagen vom Brunsbüttel Ports zum Uniper-Kraftwerk in Ingolstadt durchgeführt.

1. Was für Kesselwagen werden für den LNG-Transport auf der Schiene genutzt?

Antwort:

Es werden Druckgas-Kesselwagen genutzt, die für den Transport von tiefgekühlt verflüssigten Gasen und speziell für tiefgekühlt verflüssigtes Erdgas (LNG), UN-Nr. 1972, ausgelegt sind und die die entsprechenden Vorgaben in der „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“ erfüllen.

2. Welche Sicherheitsstandards gelten für LNG-Kesselfahrzeuge?

Antwort:

Für die Kesselwagen für den Transport von LNG gelten insbesondere folgende Standards:

- „TSI WAG“ = Technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ (VERORDNUNG (EU) Nr. 321/2013 ff.)
- „RID“ = „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“

- „TPED“ = RICHTLINIE 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED = TRANSPORTABLE PRESSURE EQUIPMENT DIRECTIVE)

In § 1 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) wurde die RID in deutsches Recht umgesetzt.

3. Wer ist zuständig für die Sicherheitsüberprüfung sowie -Freigabe eines solchen Kesselwagens?

Antwort:

Die LNG-Kesselwagen haben eine „Zulassung der Fahrzeugserie“ / Inbetriebnahmegenehmigung vom Eisenbahn-Bundesamt. Diese wiederum basiert auf

- der EG-Konformitätsbewertung und EG-Prüfung der Bauart und der Herstellung des LNG-Kesselwagens durch die Benannte Stelle Luxcontrol Nederland B.V. und
- der Baumusterzulassung zur Herstellung von ortsbeweglichen Druckgeräten durch die notifizierte Stelle TÜV Rheinland Industrie Service GmbH.

Im laufenden Betrieb erfolgt die Sicherheitsüberprüfung und -freigabe durch alle am Transport Beteiligten (Absender, Befüller, Beförderer, Empfänger, Entlader, etc.). Des Weiteren sind in die Sicherheitsüberprüfung und -freigabe die Betreiber des Kesselwagens, die Betreiber der Eisenbahn-Infrastruktur und die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) eingebunden.

Entsprechende Regelungen enthält insbesondere „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“.

4. Welche Unfallvorsorgen gelten für die Transportstrecken?

Antwort:

Maßnahmen bezüglich der Unfallvorsorge sind insbesondere für den Beförderer und für den Betreiber der Eisenbahn-Infrastruktur in der „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“ definiert.

5. Wer hat den Testtransport genehmigt und gibt es dafür spezielle Risikobewertungen?

Antwort:

Solange die Standards der „Technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ (TSI WAG)“, die „Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“ und die „Europäischen Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte 2010/35/EU (TPED)“ eingehalten werden, bedarf es keiner Genehmigung einzelner Transporte.